



**Dehner Holding GmbH & Co. KG**  
**Verfahrensordnung zur Hinweisbearbeitung**

## I. Hintergrund

Die Dehner Holding GmbH & Co. KG und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zu Integrität und Verantwortung, gegenseitigem Vertrauen und Respekt, sowie zu sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

In diesem Zusammenhang ist es für Dehner wichtig, Hinweisen auf Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens sorgfältig nachzugehen, mögliche Verstöße zügig abzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um Missstände für die Zukunft nachhaltig zu beheben. Dehner ermöglicht daher allen Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmern, Lieferanten, Kunden und anderen Dritten, Fehlverhalten oder Verstöße gegen Gesetze, Richtlinien oder sonstige Vorschriften zu melden.

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung bezieht sich auf alle Verstöße gegen geltende Gesetze und Dehner-interne Regelungen und umfasst auch tatsächliche oder mögliche Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die im Kontext mit dem wirtschaftlichen Handeln von Dehner und seiner unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten stehen.

### 2. Beschwerdemechanismus

Hinweise zu solchen Verstößen können über das bei Dehner implementierte Hinweisgebersystem (<https://sicher-melden.de/dehner>) oder an den Compliance-Beauftragten ([compliance@dehner.de](mailto:compliance@dehner.de)) gemeldet werden.

## II. Verantwortlichkeit

Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung, Untersuchung und Dokumentation eines eingehenden Hinweises ist bei Dehner der Compliance-Beauftragte. Dieser legt auch die erforderlichen Untersuchungsschritte fest, soweit erforderlich unter Einbeziehung der weiteren für die Untersuchung zuständigen Fachabteilung.

Dehner achtet darauf, dass alle Personen, die für Bearbeitung von Hinweisen zuständig sind, kontinuierlich auf die geltenden Prozesse und die jeweils relevanten Themen geschult werden. Außerdem ist sichergestellt, dass sie in Bezug auf ihre Ermittlungsaufgaben weisungsunabhängig agieren können.

## III. Verfahrensgrundsätze

Alle Untersuchungen werden stets unabhängig, unparteiisch und fair durchgeführt. Die Untersuchungsmaßnahmen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und müssen sich in angemessener Art und Weise auf den Zweck der Aufklärung des Sachverhalts fokussieren. Alle mit Untersuchungshandlungen betrauten Personen sind verpflichtet, Informationen, die sie im Kontext einer internen Untersuchung erhalten, vertraulich zu behandeln.

Eine von einem Hinweis betroffene Person gilt bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig.

Gegen eine hinweisgebende Person, die einen Hinweis in gutem Glauben abgegeben hat, dürfen keine Repressalien, Diskriminierungen oder sonstige Benachteiligungen gerichtet werden.

## IV. Verfahren

Das Untersuchungsverfahren folgt dem hier dargestellten Prozess:



### 1. Entgegennahme der Hinweise

Alle über einen der beiden oben genannten Hinweisgeber-Kanäle abgegebenen Hinweise werden durch den Compliance-Beauftragten entgegengenommen. Sofern der Hinweisgeber kontaktiert werden kann, wird er innerhalb von sieben Tagen über den Eingang des Hinweises informiert.

### 2. Erstbewertung und Prüfung der Plausibilität

Nach einer Erstbewertung kategorisiert der Compliance-Beauftragte den Hinweis nach Inhalt des Verstoßes und gibt ihn je nach Thema an die für die Untersuchung zuständige Fachabteilung ab. Im Anschluss prüfen Compliance-Beauftragter und ggf. zuständige Fachabteilung die Plausibilität des Hinweises.

Wenn sich der Vorwurf auch mittels weiterer Nachforschungen oder Informationen der Hinweisgebenden nicht plausibilisieren lässt, wird der Fall geschlossen, worüber der Hinweisgebende in Kenntnis gesetzt wird.

### 3. Sachverhaltsaufklärung

Soweit die Erstbewertung einen denkbaren Compliance-Verstoß ergibt, klärt die für die Untersuchung zuständige Funktion den Sachverhalt auf, je nach Bedeutung und Thematik des Falls gemeinsam mit dem Compliance-Beauftragten. Sofern möglich und sinnvoll, wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtert, bzw. wird dieser über den Stand und den Fortgang der Untersuchung in transparenter und nachvollziehbarer Weise informiert. Gegebenenfalls kann mit dem Hinweisgebenden gemeinsam entschieden werden, dass der Sachverhalt, der Grundlage des Hinweises ist, im Dialog einer einvernehmlichen Lösung zugeführt wird.

Da gemeldete Sachverhalte in Umfang und Komplexität sehr variieren können, ist es schwierig, einen allgemein gültigen Zeitplan für Untersuchungen festzulegen. Bei Dehner werden interne Ermittlungen so zügig und effizient wie möglich durchgeführt.

Hinweisgebende erhalten spätestens nach drei Monaten unter Berücksichtigung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und sonstiger Vertraulichkeitsgebote sowie unter Wahrung übergeordneter Unternehmensinteressen eine abschließende überblicksartige Rückmeldung zu ihrem Hinweis sowie zu den getroffenen Maßnahmen.

### 4. Aufarbeitung und Ahndung identifizierter Verstöße

Sofern ein Compliance-Verstoß identifiziert wurde, werden entsprechende Disziplinar- oder sonstige Abhilfemaßnahmen getroffen, um den Schaden für Dehner, seine Mitarbeitenden und/oder Kunden abzuwenden oder zu minimieren und eine Wiederholung von Verstößen zu vermeiden.

## **5. Dokumentation und Berichterstattung**

Dehner veröffentlicht regelmäßig Informationen zur Anzahl der eingegangenen Hinweise, zu den Themen der eingegangenen Hinweise sowie zu den aus den Hinweisen gezogenen Schlussfolgerungen. Die Veröffentlichung erfolgt stets in anonymisierter Form.

## **V. Wirksamkeitskontrolle**

Die Wirksamkeit des dargestellten Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Sofern notwendig, führt Dehner entsprechende Anpassungen und Änderungen bezüglich der Zugänglichkeit und des Ablaufs der Hinweisbearbeitung durch. Hier kann auch das Feedback von Hinweisgebern mit einbezogen werden.